

# Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen

Fachbereichsversammlung Erziehungshilfe  
am 01. März 2018

# Gliederung

- I. Hintergrund
- II. Um was geht es?
- III. Verfahren der Beantragung
- IV. Erste Einschätzungen und Diskussion im Fachbereich

## Hintergrund

- = 1. Oktober 2017 in Kraft getreten
- = Neufassung des § 1631b BGB
- = familiengerichtlicher Genehmigungsvorbehalt betrifft nun auch freiheitsentziehende **Maßnahmen**
- = elterliche Entscheidung wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Familiengericht gestellt

## Um was geht es?

= § 163 I b Abs. 2 BGB

= familiengerichtliche Genehmigung erforderlich,  
„wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus,  
einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält,  
durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder  
auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder  
regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit  
entzogen werden soll.“

## Um was geht es?

= § 163 I b Abs. 2 BGB

= familiengerichtliche Genehmigung erforderlich,  
„wenn dem Kind, das sich in einem **Krankenhaus,  
einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung**  
aufhält, durch mechanische Vorrichtungen,  
Medikamente oder auf andere Weise über einen  
längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht  
altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden  
soll.“

## Um was geht es?

= § 163 I b Abs. 2 BGB

= familiengerichtliche Genehmigung erforderlich,  
„wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus,  
einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält,  
durch **mechanische Vorrichtungen,**  
**Medikamente oder auf andere Weise** über einen  
längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht  
altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden  
soll.“

## Um was geht es?

= § 163 I b Abs. 2 BGB

= familiengerichtliche Genehmigung erforderlich,  
„wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus,  
einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält,  
durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder  
auf andere Weise über **einen längeren Zeitraum**  
**oder regelmäßig** in nicht altersgerechter Weise die  
Freiheit entzogen werden soll.“

## Verfahren der Beantragung

- = örtlich zuständiges Familiengericht (nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes)
- = Nachweis, dass die Sorgeberechtigten sich für derartige (konkrete) Maßnahmen entschieden haben
- = Ärztliches Attest (Empfehlung: Beibringung über die Sorgeberechtigten)
- = Darlegung der Notwendigkeit



## Erste Einschätzungen / Diskussion

- = Einzelfälle schwer zuzuordnen
- = heterogenes Interesse der Familiengerichte
- = Empfehlung: lieber einmal mehr, Erfahrungen mit dem Umgang der Familiengerichten sammeln
- = Ansprechpartner im Landesjugendamt: Frau Stürmer